

S T A T U T E N
der
Pensionskasse des Personals
der Gemeinde Ebikon

Statuten vom 1.1.2013
Ausgabe 2016

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG.....	1
1.	Name, Rechtsform und Rechtsgrundlagen	1
2.	Zweck	1
3.	Rechtliche Grundlagen	1
4.	Bezeichnungen	2
B	KREIS DER VERSICHERTEN.....	4
5.	Aufnahme in die Pensionskasse	4
6.	Beginn und Ende der Versicherung.....	4
C	LEISTUNGEN DER PENSIONSKASSE.....	5
7.	Art der Versicherungsleistungen	5
8.	Altersrente	5
9.	Kapitalbezug.....	6
10.	Überbrückungsrente	6
11.	Alters-Kinderrente	6
12.	Ehegattenrente / Abfindung	6
13.	Lebenspartnerrente.....	7
14.	Waisenrente.....	7
15.	Todesfallkapital	8
16.	Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente	9
17.	Höhe der temporären Invalidenrente	9
18.	Invaliden-Kinderrente	9
19.	Austrittsleistung (Freizügigkeit)	9
20.	Vorbezug oder Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum	10
D	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	12
21.	Auskunfts- und Meldepflicht.....	12
22.	Auszahlung	12
23.	Leistungsverbesserungen	12
24.	Aufteilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung.....	13
25.	Koordination mit anderen Versicherungen.....	13
E	FINANZIERUNG	14
26.	Beiträge.....	14
27.	Einlagen	14
28.	Besondere Leistungen der Gemeinde	15
29.	Finanzielle Sicherheit	15
30.	Rückdeckung	15
31.	Verwaltungskosten.....	15
F	ORGANISATION.....	16
32.	Zusammensetzung der Verwaltungskommission	16
33.	Beschlüsse.....	16
34.	Aufgaben der Verwaltungskommission	16
G	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
35.	Rechtsanwendung	17
36.	Teil- oder Gesamtliquidation	17
37.	Sanierungsklausel.....	17
38.	Inkrafttreten.....	17
39.	Übergangsbestimmungen.....	18

Anhänge 1, 2 und 3
Beilage - Beträge

STATUTEN

der

Pensionskasse des Personals

der Gemeinde Ebikon

A EINLEITUNG

1. Name, Rechtsform und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Ebikon ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Ebikon mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Ebikon.
- 1.2 Die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Ebikon ist in das Register für berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer LU 0072 eingetragen und verpflichtet sich, im Minimum die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu erbringen.
- 1.3 Die Verwaltungskommission beschliesst die Statuten.
- 1.4 Die Definition des versicherten Lohns (Art. 4.8), die Höhe der Sparbeiträge (Art. 26) und das Finanzierungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch den Gemeinderat bestimmt. Aufgrund der sich daraus ergebenden Höhe der erwarteten Altersrente bestimmt die Verwaltungskommission adäquat die Höhe der Leistungen bei Tod und Invalidität. Die Verwaltungskommission bestimmt den zur Finanzierung der Risikoleistungen und Verwaltungskosten notwendigen Risikobeitrag.

2. Zweck

- 2.1 Die Pensionskasse hat den Zweck, das gemäss Art. 5 in die Pensionskasse aufgenommene Personal der Gemeinde Ebikon gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern.
- 2.2 Sie kann auch das Personal von Institutionen, welche Aufgaben im allgemeinen Interesse der Gemeinde erfüllen, sowie die Mitglieder der Behörden versichern. Der Anschluss von Institutionen ist in einem Vertrag zu regeln und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Rechtliche Grundlagen

- 3.1 Die rechtlichen Grundlagen zu diesen Statuten sind:
 - a) das Schweizerische Zivilgesetzbuch;
 - b) das Obligationenrecht;
 - c) das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
 - d) das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
 - e) das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge;
 - f) das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts;
 - g) das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz);
 - h) die Gemeindeordnung der Gemeinde Ebikon.

4. Bezeichnungen

Die gewählten Bezeichnungen, Funktionen und Formulierungen schliessen sinngemäss immer Frauen und Männer ein.

Der Partner, der mit einem Versicherten oder Pensionierten in einer Partnerschaft nach dem Bundesgesetz über eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare lebt, steht im Rahmen der Pensionskasse in den gleichen Rechten und Pflichten wie der Ehegatte eines Versicherten oder Pensionierten.

Wird in den vorliegenden Statuten von verheirateten Versicherten resp. Pensionierten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

4.1 In diesen Statuten werden bezeichnet:

- a) mit **Arbeitgeber**, die Gemeinde Ebikon sowie die angeschlossenen Institutionen;
- b) mit **Mitarbeitenden**, alle im Dienste des Arbeitgebers stehenden Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen;
- c) mit **Pensionskasse**, diese vom Gemeinderat aufgrund der Gemeindeordnung errichtete Vorsorgeeinrichtung;
- d) mit **Versicherte**, alle nach diesen Statuten in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeitenden;
- e) mit **Rentenbezüger**, alle Bezüger von Alters- Hinterlassenen- oder Invalidenrenten;
- f) mit **Pensionierte**, alle Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten;
- g) mit **Ehegatte**, die mit dem Versicherten oder Pensionierten verheiratete Person resp. als Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragene Person;
- h) mit **Partner**, die mit dem Versicherten oder Pensionierten zusammenlebende Person, die nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen ist;
- i) mit **ZGB**, das Schweizerische Zivilgesetzbuch;
- k) mit **OR**, das Obligationenrecht ;
- l) mit **Eidg. AHV** oder mit **Eidg. IV**, bzw. mit **Eidg. AHV/IV** die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. die Eidg. Invalidenversicherung;
- m) mit **BVG**, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- n) mit **FZG**, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- o) mit **WEFG**, das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge;
- p) mit **ATSG**, das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts;
- q) mit **PartG**, das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

4.2 Das **Alter** entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in welchem die Berechnung erfolgt, und dem Geburtsjahr.

4.3 Der Übertritt in den Altersruhestand erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis vom Versicherten oder vom Arbeitgeber frühestens mit dem vollendeten 58. Lebensjahr und spätestens mit dem vollendeten 65. Lebensjahr aufgelöst wird, stets auf Ende eines Monats.

4.4 Als ordentliches Rentenalter gilt das AHV-Rentenalter (siehe Beilage).

4.5 Das **AHV-Rentenalter** und das **BVG-Rentenalter** richten sich nach den entsprechenden Bundesgesetzen (siehe Beilage).

4.6 Der **Jahreslohn** entspricht grundsätzlich dem voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn beim Eintritt bzw. per 1. Januar. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht angerechnet. In besonderen Fällen legt die Verwaltungskommission die Bestimmung des Jahreslohnes fest. Lohnanteile, die der Versicherte von anderen, der Pensionskasse nicht angeschlossenen Arbeitgebern bezieht, werden in der Regel nicht angerechnet. Die Verwaltungskommission bestimmt jene Arbeitgeber, von denen die Lohnanteile angerechnet werden, obwohl sie der Pensionskasse nicht angeschlossen sind.

- 4.7 Der **Koordinationsbetrag** berücksichtigt die Leistungen der Eidg. AHV/IV und entspricht einem Drittel des Jahreslohnes, höchstens aber 7/8 der maximalen AHV-Altersrente gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad (siehe Beilage).
- 4.8 Der **versicherte Lohn** entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn.
- 4.9 Das **Sparguthaben** besteht aus:
- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einlagen samt Zinsen und
 - b) den Spargutschriften (siehe Anhang 1) samt Zinsen für die Zeit, während welcher der Versicherte der Pensionskasse angehört hat und
 - c) den freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse selbst, alles samt Zinsen.

Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Sparguthabens am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis ermittelt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Spargutschriften werden nicht verzinst.

- 4.10 Der **Zinssatz** für die Verzinsung des Sparguthabens wird von der Verwaltungskommission festgelegt (siehe Beilage).
- 4.11 Der **Umwandlungssatz** ist jener Faktor, mit dessen Hilfe die Altersrente aus dem Sparguthaben ermittelt wird. Er wird von der Verwaltungskommission unter Einhaltung der BVG Vorschriften festgelegt (siehe Beilage).

B KREIS DER VERSICHERTEN

5. Aufnahme in die Pensionskasse

- 5.1 Die Aufnahme ist unter Vorbehalt von Art. 5.2 für alle Mitarbeitenden obligatorisch. Sie erfolgt am Anfang des Monats, in welchem das Arbeitsverhältnis angetreten wird.
- 5.2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeitende,
- a) die am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das AHV-Rentenalter erreicht bzw. überschritten haben. Vorbehalten bleibt Art. 8.5;
 - b) deren Arbeitsverhältnis auf höchstens 3 Monate befristet ist. Bei Verlängerung der Frist erfolgt die Aufnahme im Zeitpunkt der Verlängerung. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen bei den gleichen Arbeitgebern insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;
 - c) deren Jahreslohn den vom Bundesrat festgesetzten Mindestlohn nicht erreicht (siehe Beilage);
 - d) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden.
- 5.3 In die Dienste des Arbeitgebers eintretende Mitarbeitende, die früher bereits einmal der Pensionskasse angehört haben, werden wie neu eintretende Mitarbeitende behandelt.
- 5.4 Die Pensionskasse kann Einsicht in eine von ihr oder vom Arbeitgeber angeordnete Gesundheitsprüfung verlangen und zusätzliche Abklärungen einholen. Ein allfälliger Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen ist dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG sind garantiert. Ein Vorbehalt darf höchstens für 5 Jahre angebracht werden.
- 5.5 Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustandes ist die Verwaltungskommission berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfalleistungen, die das BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen bzw. die versicherten Leistungen einzuschränken. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Leistungskürzungen lebenslanglich aufrechterhalten.
- 5.6 Kann ein Versicherter mit gekürzten versicherten Leistungen in einem späteren Zeitpunkt den Nachweis guter Gesundheit erbringen, so wird die Frage seiner Vollversicherung durch die Verwaltungskommission erneut geprüft.
- 5.7 Die Vorsorgeleistungen, die gemäss Art. 27 mit eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

6. Beginn und Ende der Versicherung

- 6.1 Die Versicherung setzt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses ein und endet mit dessen Auflösung, sofern nach diesen Statuten kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Pensionskasse besteht. Nach dem Austritt bleiben die Risiken Tod und Invalidität bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats seit dem Austritt.

C LEISTUNGEN DER PENSIONS-KASSE

7. Art der Versicherungsleistungen

7.1 Im Alter

- a) Altersrente / Kapitalbezug
- b) Überbrückungsrente
- c) Alters-Kinderrente

7.2 Im Todesfall

- a) Ehegattenrente / Lebenspartnerrente / Abfindung
- b) Waisenrente
- c) Todesfallkapital

7.3 Im Invaliditätsfall

- a) Invalidenrente
- b) Invaliden-Kinderrente

7.4 Beim Austritt (Freizügigkeit)

- a) Austrittsleistung

7.5 Für Wohneigentum

- a) Vorbezug

8. Altersrente

- 8.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, spätestens ab Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersrente erlischt am Monatsende nach dem Tod des Pensionierten. Vorbehalten bleibt Art. 19.1.
- 8.2 Die versicherte Altersrente wird für jeden Versicherten individuell berechnet. Für die Berechnung ist das Sparguthaben sowie der Umwandlungssatz beim Rentenbeginn massgebend.
- 8.3 Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann der Versicherte einen Teilaltersrücktritt beanspruchen. Der Teilaltersrücktritt darf in Schritten von 25 % vollzogen werden. Sinkt der Beschäftigungsgrad unter 50%, so erfolgt der vollständige Übertritt in den Altersruhestand.
- 8.4 Falls der Jahreslohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens 50% reduziert wird, kann der Versicherte verlangen, dass die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Diese Weiterführung kann höchstens bis zum 65. Altersjahr erfolgen. Der Beitrag des Arbeitgebers beschränkt sich auf den dem effektiven Jahreslohn entsprechenden Anteil. Auf dem übersteigenden Teil ist der Versicherte verpflichtet, die gesamten Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers zu leisten.
- 8.5 Besteht das Arbeitsverhältnis über das 65. Altersjahr hinaus, darf der Versicherte verlangen, dass die Rentenzahlung aufgeschoben wird. Ebenso darf er weiterhin die Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers gemäss den reglementarischen Ansätzen im Alter 65 einbringen. Der Rentenaufschub und das Einbringen der Sparbeiträge enden mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

9. Kapitalbezug

- 9.1 Der Versicherte kann unter folgenden Bedingungen bis zu 100% seines Sparguthabens in Form eines Kapitals beziehen:
- a) Das Begehren ist spätestens 12 Monate vor dem Bezug des Kapitals schriftlich anzumelden. Die schriftliche Zustimmung des Ehegatten ist erforderlich.
 - b) Das eingereichte schriftliche Begehren ist unwiderruflich.
 - c) Die Auszahlung erfolgt im Zeitpunkt, in welchem der Versicherte in den Altersruhestand übertritt.
 - d) Beim Kapitalbezug werden Vorbezug für Wohneigentum und verlangte oder bereits bezogene Überbrückungsrenten angerechnet.

10. Überbrückungsrente

- 10.1 Ein Altersrentner, welcher noch keinen Anspruch auf Leistungen der Eidg. AHV/IV hat, kann von der Pensionskasse eine Überbrückungsrente verlangen. Diese wird vom Bezug der Altersrente an ausgerichtet, längstens bis ein Anspruch auf Leistungen der Eidg. AHV/IV entsteht.
- 10.2 Die Überbrückungsrente kann der Versicherte selber bestimmen. Sie darf jedoch im Monat nicht höher sein als die monatliche maximale einfache AHV-Altersrente.
- 10.3 Der Bezug der Überbrückungsrente gilt als Kapitalbezug und ist im Falle der Geltendmachung von Art. 9 gemäss Art. 9.1 lit. d) anzurechnen.
- 10.4 Die Altersrente wird im Zeitpunkt, in welchem die Leistungen der Eidg. IV einsetzen bzw. die Leistungen der Eidg. AHV frühestens beansprucht werden können, lebenslänglich herabgesetzt. Die Herabsetzung der jährlichen Rente ergibt sich durch Multiplikation der Summe der bezogenen Überbrückungsrenten mit dem aktuell gültigen Umwandlungssatz. Die versicherten Hinterlassenenrenten werden aufgrund der herabgesetzten Altersrente berechnet.

11. Alters-Kinderrente

- 11.1 Der Bezüger einer Altersrente aus der Pensionskasse hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, einen Anspruch auf eine Alters-Kinderrente in der Höhe von 20% der Altersrente.

12. Ehegattenrente / Abfindung

- 12.1 Der Ehegatte (Mann oder Frau) eines verstorbenen Versicherten oder Pensionierten hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er
- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder des Verstorbenen aufkommen muss oder
 - b) die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat oder
 - c) eine ganze Rente der Eidg. IV bezieht.
- 12.2 Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. Pensionierten, frühestens jedoch nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Rente. Die Ehegattenrente erlischt mit dem Tod des Bezügers. Die Pensionskasse bezahlt an die gleiche Person nur eine Ehegatten- resp. Partnerrente. Zur Auszahlung gelangt die höhere Rente.
- 12.3 Erfüllt der Ehegatte die Bedingungen von Art. 12.1 nicht, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Ehegattenrenten, die ihm zugestanden hätte.
- 12.4 Erlischt die Ehegattenrente infolge Wiederverheiratung, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Ehegattenrenten, die er bezogen hat.
- 12.5 Die temporäre Ehegattenrente beträgt beim Tod eines aktiven Versicherten oder Bezügers einer Invalidenrente 43 1/3% des im Zeitpunkt des Todes bzw. der Invalidenklärung zuletzt versichert gewesenen Jahreslohnes.

- 12.6 Während des Bezugs der temporären Ehegattenrente wird das Sparguthaben gemäss Art. 4.9 weitergeöffnet, abstellend auf den letzten versicherten Jahreslohn. Die Spargutschriften gehen zu Lasten der Pensionskasse.
- 12.7 Ab jenem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das ordentliche Rentenalter erreicht hätte, wird die laufende Ehegattenrente neu berechnet. Sie stellt sich dann auf 2/3 jener Altersrente, die dem verstorbenen Ehegatten gemäss Art. 8.2 zugestanden hätte.
- 12.8 Stirbt ein Bezüger einer Altersrente, so stellt sich die Ehegattenrente auf 2/3 der erloschenen Altersrente des Pensionierten.
- 12.9 Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und sofern im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen gleicher Art der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

Hat ein Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen war, hat dieser nur noch den Anspruch auf die vom BVG vorgesehenen Hinterlassenenleistungen.

Ein Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 15 besteht nicht.

13. Lebenspartnerrente

- 13.1 Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der unverheiratete Partner eines verstorbenen unverheirateten Versicherten oder eines verstorbenen unverheirateten Pensionierten, sofern er nicht unter die Bestimmungen von Art. 12.3 fällt und er nicht in einem verwandtschaftlichen Grad (Eltern oder Elternteil, Geschwister, Onkel oder Tante, Neffe oder Nichte, Cousin oder Cousine) steht.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Aus der Verbindung sind Kinder hervorgegangen, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss Art.14 haben oder
 - b) der Partner hat im Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder Pensionierten das 45. Lebensjahr überschritten, und er hat bis zum Tod des Versicherten oder Pensionierten mit diesem mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen als Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt zusammengelebt.
- 13.2 Der Versicherte bzw. Pensionierte hat der Pensionskasse eine für diese Leistung in Frage kommende Person zu Lebzeiten im Sinne von Art. 21.1 anzumelden. Die Person hat den Nachweis zu erbringen, dass sie im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt. Die Bestimmungen gemäss Art 12 gelten sinngemäss. Lebenspartner von verheirateten Versicherten und Rentenbezüger haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Die Verwaltungskommission entscheidet über den Anspruch.
- 13.3 Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn der hinterlassene Partner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht.

14. Waisenrente

- 14.1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Pensionierten haben Anspruch auf eine Waisenrente. Stief- und Pflegekinder haben nur Anspruch, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tod für ihren Unterhalt aufkam.

- 14.2 Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. Pensionierten, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Rente. Sie erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- a) für Kinder während der Ausbildung;
 - b) für invalide Kinder, sofern sie mindestens zu 70% invalid sind.
- 14.3 Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 13% des im Zeitpunkt des Todes versichert gewesenen Lohnes bzw. 20% der bezogenen Invaliden- resp. Altersrente.
- 14.4 Für Vollwaisen werden die Renten verdoppelt.

15. Todesfallkapital

- 15.1 Stirbt ein Versicherter bzw. ein Pensionierter, so entsteht ein Anspruch auf ein einmaliges Todesfallkapital.
- 15.2 Anspruchsberechtigt auf das Todesfallkapital sind:
- a) der überlebende Ehegatte des Verstorbenen zusätzlich zur Ehegattenrente bzw. Abfindung; bei dessen Fehlen
 - b) die gemäss Art. 14 waisenrentenberechtigten Kinder des Verstorbenen; bei deren Fehlen
 - c) natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
 - d) die Kinder des Verstorbenen, die die Voraussetzungen auf Waisenrenten gemäss Art. 14 nicht erfüllen oder die Eltern bzw. der Elternteil oder die Geschwister des Verstorbenen.

Der Versicherte kann innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer vorgenannten Person die nachfolgenden Personen von der Berechtigung aus. Liegt keine Verfügung vor, so wird das Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Personen gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet. Anspruch nach Erbrecht besteht nicht.

- 15.3 Das Todesfallkapital entspricht
- a) beim Tod eines Versicherten oder eines Bezügers einer Invalidenrente,
 - sofern gleichzeitig eine Leistung gemäss Art. 12 resp. 13 fällig wird, 50% des letzten versicherten Lohnes;
 - sofern keine Leistung gemäss Art. 12 resp. 13 fällig wird, dem mit der eingebrachten Freizügigkeit und den persönlichen Zahlungen des Versicherten gebildeten Sparguthaben, mindestens 50% des letzten versicherten Lohnes;
 - b) beim Tod eines Pensionierten,
 - sofern gleichzeitig eine Leistung gemäss Art. 12 fällig wird, 50% des letzten versicherten Lohnes, vermindert um bereits ausbezahlte Vorsorgeleistungen;
 - sofern keine Leistung gemäss Art. 12 resp. 13 fällig wird, dem mit der eingebrachten Freizügigkeit und den persönlichen Zahlungen gebildeten Sparguthaben, vermindert um bereits ausbezahlte Vorsorgeleistungen.
- 15.4 Mitarbeitende, welche gemäss Art. 5.2 lit. b) und c) nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden und einen auf ein ganzes Jahr aufgerechneten Lohn von mindestens der minimalen AHV-Altersrente (siehe Beilage) beziehen, sind für den Fall des Todes auf ein einmaliges Todesfallkapital in der Höhe von 50% der minimalen AHV-Altersrente versichert. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach Art. 15.2.

16. Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente

- 16.1 Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben Versicherte, die seitens der Eidg. IV aus Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente erhalten.
- 16.2 Die temporäre Invalidenrente setzt nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. einer Lohnersatzzahlung ein und erlischt mit der Reaktivierung bzw. am Monatsende nach dem Tod, spätestens jedoch im Zeitpunkt, in welchem der Pensionierte das ordentliche Rentenalter erreicht hat. Während des Bezuges der temporären Invalidenrente wird das Sparguthaben gemäss Art. 4.9 bis zum ordentlichen Rentenalter auf der Basis des letzten versicherten Lohnes weitergeöffnet. Die Spargutschriften (Anhang 1) gehen zu Lasten der Pensionskasse.
- 16.3 Ab erreichtem ordentlichen Rentenalter wird die temporäre Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt, die dem Invaliden aufgrund von Art. 8.2 bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters als aktiver Versicherter zugestanden hätte.
- 16.4 Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so vermindert sich auch die Leistung der Pensionskasse entsprechend. Die bisherigen Invalidenleistungen der Pensionskasse werden weiterhin ausgerichtet, sofern und solange der Versicherte die Voraussetzungen gemäss Art. 26a BVG erfüllt. Die Invalidenrente der Pensionskasse wird aber entsprechend dem verminderten IV-Grad gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

17. Höhe der temporären Invalidenrente

- 17.1 Die temporäre Invalidenrente entspricht 65% des im Zeitpunkt der Invalidenklärung versicherten Lohnes.
- 17.2 Der Versicherte hat Anspruch auf die ganze Rente, wenn er seitens der Eidg. IV eine volle Invalidenrente erhält, auf $\frac{3}{4}$ der ganzen Rente, wenn er seitens der Eidg. IV eine dreiviertel Rente erhält, auf $\frac{1}{2}$ der ganzen Rente, wenn er seitens der Eidg. IV eine halbe Rente erhält und auf $\frac{1}{4}$ der ganzen Rente, wenn er seitens der Eidg. IV eine viertel Rente erhält.
- 17.3 Während des Bezuges der temporären Invalidenrente wird das Sparguthaben gemäss Art. 4.9 weitergeöffnet, abstellend auf den letzten versicherten Jahreslohn. Die Spargutschriften gehen zu Lasten der Pensionskasse.
- 17.4 Der Teilinvalide gilt als aktiver Versicherter für den Teil des versicherten Lohnes, für welchen keine Invalidenrente ausgerichtet wird.
- 17.5 Für Teilinvalide wird die temporäre Invalidenrente dem Invaliditätsgrad entsprechend herabgesetzt.

18. Invaliden-Kinderrente

- 18.1 Der Bezüger einer Invalidenrente aus der Pensionskasse hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 20% ihrer Invalidenrente.
- 18.2 Für Teilinvalide wird die Invaliden-Kinderrente im gleichen Verhältnis wie die Invalidenrente herabgesetzt.

19. Austrittsleistung (Freizügigkeit)

- 19.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass Anspruch auf eine Vorsorgeleistung aus der Pensionskasse besteht und er die Pensionskasse vor dem 58. Lebensjahr verlässt. Hat der ausgetretene Versicherte vor dem 65. Lebensjahr ein neues volles Arbeitsverhältnis in der Schweiz angetreten oder ist er als arbeitslos gemeldet, so wird auf Verlangen die Austrittsleistung erbracht.

- 19.2 Die Pensionskasse wird nach dem Beitragsprimat finanziert. Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben.
- 19.3 Die minimale Austrittsleistung umfasst
- a) die eingebrachten Eintrittsleistungen und die freiwilligen Einlagen samt Zinsen und
 - b) die vom austretenden Versicherten während der Beitragsdauer geleisteten Sparbeiträge, jährlich nachschüssig verzinst und erhöht um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 4% der Summe der verzinsten Sparbeiträge des austretenden Versicherten pro Jahr über Alter 20, höchstens 100%.

Der Betrag nach b) muss mindestens dem während der Beitragsdauer mit den gesetzlichen Altersgutschriften gemäss BVG erworbenen Altersguthaben gemäss BVG entsprechen.

- 19.4 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann der austretende Versicherte die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos verlangen. Fehlen gültige Anordnungen des Versicherten zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung übertragen.
- 19.5 Der austretende Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen,
- a) wenn er die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleiben Einschränkungen von Barauszahlungen aufgrund internationaler Abkommen gemäss Art. 25f FZG, oder
 - b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
 - c) wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des austretenden Versicherten beträgt.

Begibt sich der austretende Versicherte in ein EU-Land, nach Island oder Norwegen, so darf nur der das BVG-Altersguthaben übersteigende Teil der Austrittsleistung gemäss Art. 19.5 a) in bar ausbezahlt werden, falls der ausgetretene Versicherte in diesem Land für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist. Begibt sich der austretende Versicherte nach Liechtenstein, darf ihm das Altersguthaben weder im obligatorischen noch im überobligatorischen Bereich bar ausbezahlt werden.

Die Pensionskasse verlangt in den Fällen 19.5 lit.a und lit.b Nachweise über die Richtigkeit der Angaben.

Bei verheirateten Versicherten ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

- 19.6 Die Austrittsleistung wird mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses fällig. Sie wird ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz (siehe Beilage) verzinst. Überweist die Kasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, bezahlt sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins. Der Verzugszins richtet sich nach dem vom Bundesrat festgelegten Zinssatz (siehe Beilage).

20. Vorbezug oder Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum

- 20.1 Versicherte können bis drei Jahre vor dem AHV-Rentenalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder zur Amortisation von Hypothekendarlehen, die auf solchem Wohneigentum lasten, beziehen. Sie können aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 20.2 Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

- 20.3 Der Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.-.
- 20.4 Im Zeitpunkt des Vorbezuges wird das Sparguthaben um den Betrag des Vorbezuges herabgesetzt. Der Versicherte hat das Recht, den Vorbezug im Sinne von Art. 27 wiederum in die Kasse einzubringen.
- 20.5 Die Verwaltungskommission erlässt besondere Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
- 20.6 Ein Vorbezug gilt als Kapitalbezug und ist im Falle der Geltendmachung von Art. 9 gemäss Art. 9.1 lit. d) anzurechnen.
- 20.7. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

D ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

21. Auskunfts- und Meldepflicht

- 21.1 Die Versicherten sowie die anspruchsberechtigten Personen, haben der Pensionskasse über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen sowie die zur Begründung von Ansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind zu melden:
- a) die Heirat eines Versicherten oder eines Rentenbezügers;
 - b) Änderung einer Partnerschaft sowie Neugründung und Auflösung einer Partnerschaft;
 - c) Beginn und Ende von Leistungen einer Sozialversicherung oder Dritter;
 - d) Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Versicherungseinrichtungen oder Dritter;
 - e) Änderungen des Invaliditätsgrades.
- 21.2 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen unterlassener oder unvollständiger Meldungen ab. Sie behält sich die Rückforderung zuviel bezahlter Leistungen vor.
- 21.3 Die Pensionskasse stellt den Versicherten jährlich einen individuellen Versicherungsausweis aus, der umfassend über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz, das Sparguthaben, die Organisation, die Finanzierung und über die Mitglieder der Verwaltungskommission informiert. Stimmen der Versicherungsausweis und das vorliegende Reglement nicht überein, so gilt Letzteres.
- 21.4 Auf Anfrage hin wird den versicherten Personen Einsicht in die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservenbildung und den Deckungsgrad gewährt.

22. Auszahlung

- 22.1 Fällige Leistungen werden auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Konto ausbezahlt.
- 22.2 Renten werden in monatlichen, auf den nächsten Franken aufgerundeten, Teilbeträgen im Fälligkeitsmonat ausbezahlt
- 22.3 Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Kinder- bzw. Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente (siehe Beilage), so wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.
- 22.4 Kapitaleistungen werden, nachdem alle notwendigen Unterlagen vorliegen, innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ausgerichtet. Erfolgt die Auszahlung aus der Pensionskasse anzulastenden Gründen erst nach einem Monat, so ist die Kapitaleistung ab Fälligkeit nach dem vom Bundesrat für Austrittsleistungen festgesetzten Satz zu verzinsen (siehe Beilage).

23. Leistungsverbesserungen

- 23.1 Die minimalen Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den entsprechenden Vorschriften des Bundes an die Preisentwicklung angepasst. Solange jedoch die reglementarische Leistung höher ist als eine solche angepasste Mindestleistung gemäss BVG, wird die reglementarische Leistung ausbezahlt.
- 23.2 Sämtliche Leistungen können von der Verwaltungskommission nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse gemäss Art. 37.3 verbessert werden. Im Anhang zur Jahresrechnung sind die getroffenen Massnahmen festzuhalten.

24. Aufteilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung

- 24.1 Bei Ehescheidung wird die während der Ehe erworbene Austrittsleistung geteilt (Art. 22 Abs. 1 FZG). Die Überweisung des zu übertragenden Betrages erfolgt gemäss den Weisungen des Gerichtes (Art. 22.2 FZG).
- 24.2 Das Sparguthaben wird im Zeitpunkt der Übertragung um den zu überweisenden Betrag herabgesetzt.
- 24.3 Der Versicherte hat das Recht, den so übertragenen Teil im Sinne von Art. 27.2 wiederum in die Pensionskasse einzubringen.

25. Koordination mit anderen Versicherungen

- 25.1 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im gleichen Verhältnis herabsetzen, wie die Eidg. AHV/IV, und im überobligatorischen Bereich die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidg. IV widersetzt.
- 25.2 Ergeben die Hinterlassenen- bzw. Invalidenleistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 100% des mutmasslich entgangenen Jahresverdienstes, so werden die Leistungen der Pensionskasse auf diesen Betrag herabgesetzt. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen werden nach dem Tarif der Pensionskasse für sofort beginnende Renten in gleichwertige Renten umgewertet. In gleicher Weise werden auch Altersleistungen gekürzt, solange von der Militär- oder Unfallversicherung Leistungen erbracht werden.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a) die ungekürzten Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen (inkl. Unfall- bzw. Militärversicherung);
- b) die Leistungen von anderen Versicherungen, für welche der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat;
- c) die Ansprüche gegenüber früheren Arbeitgebern oder anderen Vorsorgeeinrichtungen;
- d) das erzielte Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit eines Bezügers einer Invalidenrente aus der Pensionskasse;
- e) ein zumutbares noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen eines Bezügers einer Invalidenrente aus der Pensionskasse.

Nicht angerechnet werden Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen und ähnliche Leistungen sowie private Versicherungen.

- 25.3 Bei Änderungen des Invaliditätsgrades oder bei Wegfall von Kinderrenten oder sonstigen massgeblichen Veränderungen wird die Kürzung oder Erhöhung neu berechnet. Der ursprüngliche Verdienst wird mit dem Landesindex der Konsumentenpreise hochgerechnet.
- 25.4 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 15.2 ein. Die Leistungen der Pensionskasse werden solange aufgeschoben, bis die Abtretung erfolgt ist.
- 25.5 Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, der Pensionskasse die Unterlagen von Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen der oben erwähnten, anderweitigen Vorsorgeeinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Verwaltungskommission die Leistungen der Pensionskasse aufschieben, bis die Unterlagen eintreffen.
- 25.6 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind vom Leistungsempfänger zurückzuerstatten.
- 25.7 Entsteht für eine Person, die zuletzt der Pensionskasse angehört hat, ein Leistungsanspruch nach den Bestimmungen des BVG, erbringt die Pensionskasse, bis die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung feststeht, Vorleistungen im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen. Die Pensionskasse nimmt für die von ihr erbrachten Leistungen Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung.

E FINANZIERUNG

26. Beiträge

- 26.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und erlischt am Ende des Monats, in welchem
- a) der Versicherte in den Altersruhestand übertritt oder
 - b) der Versicherte stirbt oder
 - c) der Versicherte vollinvalid wird und die Lohnfortzahlung oder eventuelle Ersatzzahlungen enden oder
 - d) das Arbeitsverhältnis wegen Austritts endet, spätestens jedoch mit vollendetem 65. Lebensjahr.

- 26.2 Die jährlichen Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber werden in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Anhang 1 berechnet. Für die Versicherten im Altersbereich von 20 bis 24 werden zwei Pläne angeboten, der Sparplan ab 20 und der Sparplan ab 25.

Der Versicherte kann entscheiden, ob er bereits ab Alter 20 Sparbeiträge leisten will. Der Arbeitgeber leistet seine Beiträge in Abhängigkeit der Beiträge des Versicherten.

Der Versicherte kann jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres hin entscheiden, in welchem Plan er versichert sein möchte. Der entsprechende Plan gilt dann bis auf Widerruf, mindestens aber für das volle Kalenderjahr.

- 26.3 Die Versichertenbeiträge werden von den Arbeitgebern monatlich vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgeber der Pensionskasse überwiesen.

27. Einlagen

- 27.1 Die Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen hat der Versicherte in die Pensionskasse einzubringen. Ausserdem kann der Versicherte freiwillige Einlagen leisten. Das Sparguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss Tabelle im Anhang 2 nicht übersteigen. Die Einlagen sind in einem Betrag zu entrichten.

- 27.2 Eingebroughte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einlagen werden zur individuellen Erhöhung des Sparguthabens verwendet und verzinst.

- 27.3 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

- 27.4 Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall von Ehescheidungen.

- 27.5 In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nach Artikel 30d Absatz 3 Buchstabe a BVG nicht mehr zulässig ist, sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

- 27.6 Beim Rücktritt vor dem ordentlichen Rentenalter können die daraus resultierenden Leistungsreduktionen durch den Versicherten nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse ausgekauft werden. Der maximal mögliche Auskauf ist aus Anhang 3 ersichtlich. Diese Auskäufe werden separat auf einem verzinslichen Konto vorfinanziert. Der Zinssatz wird von der Verwaltungskommission festgelegt.

- 27.7 Der Auskauf für Leistungskürzungen ist nur zulässig, wenn:
- a) der Versicherte alle Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Pensionskasse eingebracht hat;
 - b) der Versicherte sich in die vollen Leistungen gemäss Anhang 2 eingekauft hat;
 - c) sämtliche Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorgängig zurückbezahlt wurden.

- 27.8 Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um bereits vorhandene Auskaufsguthaben. Überschreitet das allfällig vorhandene Säule 3a Guthaben die maximal zulässige Höhe gemäss Art.60a BVV2, so wird die Differenz aus dem vorhandenen Guthaben abzüglich dem maximal zulässigen Guthaben vom möglichen Auskauf zusätzlich in Abzug gebracht.
- 27.9 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, ist der Einkauf von reglementarischen Leistungen in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Pensionskasse auf 20 Prozent des versicherten Lohnes beschränkt. Nach Ablauf der fünf Jahre, kann sich der Versicherte gemäss Art. 27 vollständig einkaufen. Lässt die versicherte Person im Ausland erworbenes Vorsorgeguthaben übertragen, so gilt die Einschränkung nicht, sofern diese Übertragung direkt vom ausländischen System in die Pensionskasse erfolgt und die versicherte Person für diese Übertragung keinen steuerlichen Abzug geltend macht.
- 27.10 Der Versicherte erhält höchstens die Rente, die er ohne die Bezahlung von zusätzlichen Einlagen zur Finanzierung der Leistungskürzungen bekommen hätte, wäre er gemäss dem ordentlichen Rentenalter zurückgetreten.. Überschreitet die Leistung mehr als 5% des reglementarischen Leistungsziels, verfällt der diese Grenze überschreitende Teil der Pensionskasse.

28. Besondere Leistungen der Gemeinde

- 28.1 Soweit laufende Renten nicht aufgrund von Art. 23 erhöht werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten weitergehender Rentenerhöhungen.

29. Finanzielle Sicherheit

- 29.1 Das Kassenvermögen ist nach den Grundsätzen einer vorsichtigen Kapitalverwaltung anzulegen, wobei in erster Linie Sicherheit, sodann eine angemessene Rendite anzustreben und die zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen notwendige Liquidität zu beachten ist. Im Übrigen gelten die Anlagevorschriften der Verordnung zum BVG (BVV2).
- 29.2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage und die Alterskonten und führt die weiteren ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben durch.
- 29.3 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft jährlich:
- a) ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) ob die statutarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

30. Rückdeckung

- 30.1 Die Verwaltungskommission kann die Risiken der Pensionskasse oder einen Teil davon durch einen Gruppenversicherungsvertrag bei einer Lebensversicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz rückdecken lassen. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist in jedem Fall die Pensionskasse.
- 30.2 Die Finanzierung der dafür notwendigen Prämien trägt die Pensionskasse. Sämtliche aus der Rückdeckung fällig werdenden Leistungen fliessen der Pensionskasse zu. Das Fälligwerden von Rückdeckungsleistungen stellt kein Präjudiz für das Fälligwerden von Leistungen der Pensionskasse dar. Der Anspruch des Versicherten oder seiner Hinterlassenen richtet sich ausschliesslich nach diesen Statuten.

31. Verwaltungskosten

- 31.1 Die Pensionskasse trägt ihre Verwaltungskosten selber. Der Arbeitgeber kann der Pensionskasse für die von ihm im Zusammenhang mit der Verwaltung erbrachten Leistungen entsprechend Rechnung stellen.

F ORGANISATION

32. Zusammensetzung der Verwaltungskommission

- 32.1 Die Verwaltungskommission besteht aus 6 Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet 3 Mitglieder, und die Versicherten wählen aus ihrem Kreis 3 Mitglieder und ein Ersatzmitglied, das ohne Stimmbe-
rechtigung an den Sitzungen teilnimmt.
- 32.2 Der Präsident wird vom Gemeinderat bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich die
Verwaltungskommission selbst.
- 32.3 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; sofortige Wiederwahl ist möglich. Sie endet für Versicherten-
Vertreter mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Das Ersatzmitglied beendet die Amtsdauer
seines Vorgängers.

33. Beschlüsse

- 33.1 Die Verwaltungskommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn
mindestens 4 Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfachem Stimmenmehr der anwesen-
den Mitglieder. Die Gültigkeit eines Beschlusses erfordert die Zustimmung mindestens je eines
Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten. Kommt kein Beschluss zustande oder besteht
Stimmgleichheit, so entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler
Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der
Aufsichtsbehörde bezeichnet.
- 33.2 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Solche Beschlüsse bedürfen der
Zustimmung aller Mitglieder.
- 33.3 Die Verwaltungskommission führt ein Beschlussprotokoll.

34. Aufgaben der Verwaltungskommission

- 34.1 Die Verwaltungskommission leitet die Pensionskasse und vertritt sie nach aussen. Sie bezeichnet
diejenigen Personen, die für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen und setzt die Art der
Unterschriftsberechtigung fest.
- 34.2 Sie beschliesst die Statuten und Reglemente unter Berücksichtigung von Art. 1.4.
- 34.3 Sie erlässt die Richtlinien für die Wahl der Vertreter der Versicherten in die Verwaltungskommission.
- 34.4 Sie genehmigt die Jahresrechnung der Pensionskasse. Diese wird nach den Fachempfehlungen zur
Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufgestellt und gegliedert. Die Bildung von Rückstellungen
und Schwankungsreserven werden in eigenen Bestimmungen festgelegt. Die Höhe der Wert-
schwankungsreserve wird in den Anlagebestimmungen geregelt. Die Jahresrechnung wird jeweils
per 31. Dezember abgeschlossen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.
- 34.5 Sie erlässt Anlagerichtlinien für die Vermögensverwaltung.
- 34.6 Sie bezeichnet die Revisionsstelle und den anerkannten Pensionskassen-Experten (Art. 53 BVG).
- 34.7 Sie ist für die Einhaltung der Informationspflichten gegenüber den Versicherten gemäss Art. 24 FZG
verantwortlich.

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

35. Rechtsanwendung

- 35.1 Fälle, welche in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, regelt die Verwaltungskommission im Rahmen der Gesetze sowie im Sinne des Vorsorgezweckes.
- 35.2 Streitigkeiten über die Anwendung bzw. Nicht-Anwendung dieser Statuten oder deren Auslegung werden durch die gesetzlich zuständige Instanz entschieden.
- 35.3 Werden diese Statuten in andere Sprachen übersetzt, so ist für deren Auslegung der deutsche Text massgebend.

36. Teil- oder Gesamtliquidation

- 36.1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation hat jeder austretende Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Diese können individuell oder bei gruppenweisen Übertritten kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.
- 36.2 Versicherungstechnische Fehlbeträge können von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht werden.
- 36.3 Eine Teilliquidation hat gemäss den separat erlassenen Bestimmungen zur Teilliquidation zu erfolgen.

37. Sanierungsklausel

- 37.1 Zeigt die versicherungstechnische Bilanz im Sinne von Art. 44 BVV 2 eine Unterdeckung (Deckungsgrad unter 100%), ist eine ungünstige Entwicklung der finanziellen Lage oder sind grössere Risiken im risikotechnischen Bereich sowie in der Vermögensbewirtschaftung zu erwarten, so hat die Verwaltungskommission rechtzeitig die gesetzlichen vorgeschriebenen und zulässigen Massnahmen (wie Erhebung eines Sanierungsbeitrages, Minderverzinsung der Sparguthaben, Kürzung von anwartschaftlichen und laufenden Leistungen; Herabsetzung der Verzinsung gemäss Art. 17 FZG etc.) zu beschliessen. Die Verwaltungskommission kann Einschränkungen im Rahmen des Gesetzes für Vorbezüge nach WEFG respektive Verpfändungen beschliessen.
- 37.2 Ist das finanzielle Gleichgewicht gefährdet, ergreift die Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung der finanziellen Sicherheit.
- 37.3 Zeigt die versicherungstechnische Bilanz eine sehr gute finanzielle Lage und liegen freie Mittel vor, so hat die Verwaltungskommission über die Verwendung dieser Mittel für Leistungsverbesserungen unter Berücksichtigung von Sicherheit, Verhältnismässigkeit und Planmässigkeit zu beschliessen.

38. Inkrafttreten

- 38.1 Diese Statuten und spätere Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.
- 38.2 Diese Statuten treten am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2011.
- 38.3 Die Statuten können jederzeit von der Verwaltungskommission unter Beachtung von Art. 1.4 geändert werden.
- 38.4 Die gemäss Art. 1.4 in der Kompetenz des Gemeinderats liegenden Bestimmungen können durch diesen jederzeit geändert werden.

39. Übergangsbestimmungen

- 39.1 Die am 31. Dezember 2012 bereits laufenden Renten und mit ihnen verbundenen anwartschaftlichen Leistungen werden nach den beim seinerzeitigen Rentenbeginn gültigen Bestimmungen abgewickelt.
- 39.2 Die wohlerworbenen Rechte der Versicherten, welche per 31. Dezember 2012 in der Pensionskasse versichert sind, werden gewahrt.

Ebikon, den 12. November 2012

Die Verwaltungskommission

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den vorstehenden Statuten, den zugehörigen Tabellen sowie den Übergangsbestimmungen die Genehmigung erteilt.

Ebikon, den 13. Dezember 2012

Der Gemeinderat

Risikobeitrag, Sparbeitrag, Total-Beitrag; Spargutschriften**SPARPLAN AB 20**

Alter	Risikobeitrag		Sparbeitrag		Total-Beitrag		Spar- gutschrift
	Vers.	Gem.	Vers.	Gem.	Vers.	Gem.	
bis 19 Jahre	1.90%	2.60%	0.00%	0.00%	1.90%	2.60%	0.00%
20	1.90%	2.60%	5.50%	8.10%	7.40%	10.70%	13.60%
21	1.90%	2.60%	5.60%	8.30%	7.50%	10.90%	13.90%
22	1.90%	2.60%	5.70%	8.50%	7.60%	11.10%	14.20%
23	1.90%	2.60%	5.80%	8.70%	7.70%	11.30%	14.50%
24	1.90%	2.60%	5.90%	8.90%	7.80%	11.50%	14.80%
25	1.90%	2.60%	6.00%	9.10%	7.90%	11.70%	15.10%
26	1.90%	2.60%	6.10%	9.30%	8.00%	11.90%	15.40%
27	1.90%	2.60%	6.20%	9.50%	8.10%	12.10%	15.70%
28	1.90%	2.60%	6.30%	9.70%	8.20%	12.30%	16.00%
29	1.90%	2.60%	6.40%	9.80%	8.30%	12.40%	16.20%
30	1.90%	2.60%	6.50%	10.00%	8.40%	12.60%	16.50%
31	1.90%	2.60%	6.60%	10.20%	8.50%	12.80%	16.80%
32	1.90%	2.60%	6.70%	10.40%	8.60%	13.00%	17.10%
33	1.90%	2.60%	6.80%	10.50%	8.70%	13.10%	17.30%
34	1.90%	2.60%	6.90%	10.70%	8.80%	13.30%	17.60%
35	1.90%	2.60%	7.00%	10.90%	8.90%	13.50%	17.90%
36	1.90%	2.60%	7.10%	11.10%	9.00%	13.70%	18.20%
37	1.90%	2.60%	7.20%	11.20%	9.10%	13.80%	18.40%
38	1.90%	2.60%	7.30%	11.40%	9.20%	14.00%	18.70%
39	1.90%	2.60%	7.40%	11.60%	9.30%	14.20%	19.00%
40	1.90%	2.60%	7.50%	11.80%	9.40%	14.40%	19.30%
41	1.90%	2.60%	7.60%	11.90%	9.50%	14.50%	19.50%
42	1.90%	2.60%	7.70%	12.10%	9.60%	14.70%	19.80%
43	1.90%	2.60%	7.80%	12.30%	9.70%	14.90%	20.10%
44	1.90%	2.60%	7.90%	12.50%	9.80%	15.10%	20.40%
45	1.90%	2.60%	8.00%	12.60%	9.90%	15.20%	20.60%
46	1.90%	2.60%	8.10%	12.80%	10.00%	15.40%	20.90%
47	1.90%	2.60%	8.20%	13.00%	10.10%	15.60%	21.20%
48	1.90%	2.60%	8.30%	13.20%	10.20%	15.80%	21.50%
49	1.90%	2.60%	8.40%	13.30%	10.30%	15.90%	21.70%
50	1.90%	2.60%	8.50%	13.50%	10.40%	16.10%	22.00%
51	1.90%	2.60%	8.60%	13.70%	10.50%	16.30%	22.30%
52	1.90%	2.60%	8.70%	13.90%	10.60%	16.50%	22.60%
53	1.90%	2.60%	8.80%	14.00%	10.70%	16.60%	22.80%
54	1.90%	2.60%	8.90%	14.20%	10.80%	16.80%	23.10%
55	1.90%	2.60%	9.00%	14.40%	10.90%	17.00%	23.40%
56	1.90%	2.60%	9.10%	14.60%	11.00%	17.20%	23.70%
57	1.90%	2.60%	9.20%	14.70%	11.10%	17.30%	23.90%
58	1.90%	2.60%	9.30%	14.90%	11.20%	17.50%	24.20%
59	1.90%	2.60%	9.40%	15.10%	11.30%	17.70%	24.50%
60	1.90%	2.60%	9.50%	15.30%	11.40%	17.90%	24.80%
61	1.90%	2.60%	9.60%	15.40%	11.50%	18.00%	25.00%
62	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%
63	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%
64	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%
mit 65 Jahren	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%

in Prozenten des versicherten Lohnes

Risikobeitrag, Sparbeitrag, Total-Beitrag; Spargutschriften**SPARPLAN AB 25**

Alter	Risikobeitrag		Sparbeitrag		Total-Beitrag		Spar- gutschrift
	Vers.	Gem.	Vers.	Gem.	Vers.	Gem.	
bis 19 Jahre	1.90%	2.60%	0.00%	0.00%	1.90%	2.60%	0.00%
20	1.90%	2.60%	0.00%	0.00%	1.90%	2.60%	0.00%
21	1.90%	2.60%	0.00%	0.00%	1.90%	2.60%	0.00%
22	1.90%	2.60%	0.00%	0.00%	1.90%	2.60%	0.00%
23	1.90%	2.60%	0.00%	0.00%	1.90%	2.60%	0.00%
24	1.90%	2.60%	0.00%	0.00%	1.90%	2.60%	0.00%
25	1.90%	2.60%	6.00%	9.10%	7.90%	11.70%	15.10%
26	1.90%	2.60%	6.10%	9.30%	8.00%	11.90%	15.40%
27	1.90%	2.60%	6.20%	9.50%	8.10%	12.10%	15.70%
28	1.90%	2.60%	6.30%	9.70%	8.20%	12.30%	16.00%
29	1.90%	2.60%	6.40%	9.80%	8.30%	12.40%	16.20%
30	1.90%	2.60%	6.50%	10.00%	8.40%	12.60%	16.50%
31	1.90%	2.60%	6.60%	10.20%	8.50%	12.80%	16.80%
32	1.90%	2.60%	6.70%	10.40%	8.60%	13.00%	17.10%
33	1.90%	2.60%	6.80%	10.50%	8.70%	13.10%	17.30%
34	1.90%	2.60%	6.90%	10.70%	8.80%	13.30%	17.60%
35	1.90%	2.60%	7.00%	10.90%	8.90%	13.50%	17.90%
36	1.90%	2.60%	7.10%	11.10%	9.00%	13.70%	18.20%
37	1.90%	2.60%	7.20%	11.20%	9.10%	13.80%	18.40%
38	1.90%	2.60%	7.30%	11.40%	9.20%	14.00%	18.70%
39	1.90%	2.60%	7.40%	11.60%	9.30%	14.20%	19.00%
40	1.90%	2.60%	7.50%	11.80%	9.40%	14.40%	19.30%
41	1.90%	2.60%	7.60%	11.90%	9.50%	14.50%	19.50%
42	1.90%	2.60%	7.70%	12.10%	9.60%	14.70%	19.80%
43	1.90%	2.60%	7.80%	12.30%	9.70%	14.90%	20.10%
44	1.90%	2.60%	7.90%	12.50%	9.80%	15.10%	20.40%
45	1.90%	2.60%	8.00%	12.60%	9.90%	15.20%	20.60%
46	1.90%	2.60%	8.10%	12.80%	10.00%	15.40%	20.90%
47	1.90%	2.60%	8.20%	13.00%	10.10%	15.60%	21.20%
48	1.90%	2.60%	8.30%	13.20%	10.20%	15.80%	21.50%
49	1.90%	2.60%	8.40%	13.30%	10.30%	15.90%	21.70%
50	1.90%	2.60%	8.50%	13.50%	10.40%	16.10%	22.00%
51	1.90%	2.60%	8.60%	13.70%	10.50%	16.30%	22.30%
52	1.90%	2.60%	8.70%	13.90%	10.60%	16.50%	22.60%
53	1.90%	2.60%	8.80%	14.00%	10.70%	16.60%	22.80%
54	1.90%	2.60%	8.90%	14.20%	10.80%	16.80%	23.10%
55	1.90%	2.60%	9.00%	14.40%	10.90%	17.00%	23.40%
56	1.90%	2.60%	9.10%	14.60%	11.00%	17.20%	23.70%
57	1.90%	2.60%	9.20%	14.70%	11.10%	17.30%	23.90%
58	1.90%	2.60%	9.30%	14.90%	11.20%	17.50%	24.20%
59	1.90%	2.60%	9.40%	15.10%	11.30%	17.70%	24.50%
60	1.90%	2.60%	9.50%	15.30%	11.40%	17.90%	24.80%
61	1.90%	2.60%	9.60%	15.40%	11.50%	18.00%	25.00%
62	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%
63	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%
64	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%
mit 65 Jahren	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%

in Prozenten des versicherten Lohnes

**Höchstansätze für freiwillige Einlagen gemäss
Art. 27.1 in Prozenten des versicherten Jahreslohnes**

Alter	Höchstansatz
21	13.6%
22	27.7%
23	42.3%
24	57.5%
25	73.1%
26	89.3%
27	106.1%
28	123.3%
29	141.2%
30	159.5%
31	178.4%
32	197.9%
33	217.9%
34	238.5%
35	259.7%
36	281.5%
37	303.9%
38	326.9%
39	350.5%
40	374.7%
41	399.7%
42	425.1%
43	451.3%
44	478.2%
45	505.8%
46	534.0%
47	562.9%
48	592.5%
49	622.9%
50	653.9%
51	685.7%
52	718.3%
53	751.7%
54	785.8%
55	820.7%
56	856.4%
57	892.9%
58	930.2%
59	968.4%
60	1007.4%
61	1047.3%
62	1088.0%
63	1129.5%
64	1171.7%
65	1214.5%

Auskauf Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Tabelle für den Auskauf der Kürzungen beim vorzeitigen Altersrücktritt. Die Tabelle dient der Bestimmung des maximalen Sparguthabens in % des versicherten Lohnes. Die aufgeführten Werte entsprechen dem maximalen Sparkapital per Jahresende für den gewünschten vorzeitigen Altersrücktritt. Das effektive Einkaufspotenzial berechnet sich aus dem maximalen Sparguthaben gemäss Tabelle abzüglich des bereits für den vorzeitigen Altersrücktritt vorhandenen Sparguthabens.

BVG Alter	Altersrücktritt						
	58	59	60	61	62	63	64
20	273.7%	230.4%	188.5%	148.1%	109.1%	71.4%	35.1%
21	277.8%	232.6%	191.4%	150.4%	110.8%	72.5%	35.6%
22	282.0%	237.3%	194.2%	152.6%	112.4%	73.6%	36.2%
23	286.2%	240.9%	197.1%	154.9%	114.1%	74.7%	36.7%
24	290.5%	244.5%	200.1%	157.2%	115.8%	75.8%	37.2%
25	294.9%	248.2%	203.1%	159.6%	117.6%	77.0%	37.8%
26	299.3%	251.9%	206.1%	162.0%	119.3%	78.1%	38.4%
27	302.6%	255.7%	209.2%	164.4%	121.1%	79.3%	38.9%
28	308.3%	259.5%	212.4%	166.9%	122.9%	80.5%	39.5%
29	313.0%	263.4%	215.6%	169.4%	124.8%	81.7%	40.1%
30	317.6%	267.3%	218.8%	171.9%	126.7%	82.9%	40.7%
31	322.4%	271.3%	222.1%	174.5%	128.6%	84.2%	41.3%
32	327.2%	275.4%	225.4%	177.1%	130.5%	85.4%	42.0%
33	332.2%	279.5%	228.8%	179.8%	132.4%	86.7%	42.6%
34	337.1%	283.7%	232.2%	182.5%	134.4%	88.0%	43.2%
35	342.2%	288.0%	235.7%	185.2%	136.4%	89.3%	43.9%
36	347.3%	292.3%	239.2%	188.0%	138.5%	90.7%	44.5%
37	352.5%	296.7%	242.8%	190.8%	140.6%	92.0%	45.2%
38	357.8%	301.2%	246.5%	193.7%	141.9%	93.4%	45.9%
39	363.2%	305.7%	250.2%	196.6%	144.8%	94.8%	46.6%
40	368.6%	310.3%	253.9%	199.5%	147.0%	96.2%	47.3%
41	374.2%	314.9%	257.7%	202.5%	149.2%	97.7%	48.0%
42	379.8%	319.6%	261.6%	205.5%	151.4%	99.1%	48.7%
43	385.5%	324.4%	265.5%	208.6%	153.7%	100.6%	49.4%
44	391.3%	329.3%	269.5%	211.8%	156.0%	102.1%	50.2%
45	397.1%	334.2%	273.5%	214.9%	158.3%	103.7%	50.9%
46	403.1%	339.2%	277.7%	218.2%	160.7%	105.2%	51.7%
47	409.1%	344.3%	281.8%	221.4%	163.1%	106.8%	52.5%
48	415.3%	349.5%	286.0%	224.8%	165.6%	108.4%	53.2%
49	421.5%	354.7%	290.3%	228.1%	168.1%	110.0%	54.0%
50	427.8%	360.1%	294.7%	231.5%	170.6%	111.7%	54.8%
51	434.2%	365.5%	299.1%	235.0%	173.1%	113.3%	55.7%
52	440.8%	370.9%	303.6%	238.5%	175.7%	115.0%	56.5%
53	447.4%	376.5%	308.2%	242.1%	178.4%	116.8%	57.4%
54	454.1%	382.2%	312.8%	245.8%	181.1%	118.5%	58.2%
55	460.9%	387.9%	317.5%	249.4%	182.6%	120.3%	59.1%
56	467.8%	393.7%	322.2%	253.2%	186.5%	122.1%	60.0%
57	474.8%	399.6%	327.1%	257.0%	189.3%	123.9%	60.9%
58	481.9%	405.6%	332.0%	260.8%	192.2%	125.8%	61.8%
59		411.7%	336.9%	264.8%	195.0%	127.7%	61.9%
60			342.0%	268.7%	198.0%	129.6%	63.7%
61				272.8%	200.9%	131.5%	64.6%
62					204.0%	133.5%	65.6%
63						135.5%	66.6%
64							67.6%

Beispiel:

Mann/ Frau Alter 50, versicherter Jahreslohn Fr. 90'000.--; geplante vorzeitige Altersrücktritt mit Alter 62; maximaler Einkauf gemäss Art. 27.1 bereits getätigt; Das Konto für den vorz. Altersrücktritt beträgt Fr. 70'000.--; Säule 3a; kein zusätzlicher Abzug vorhanden.

Maximal möglicher Einkauf: 90'000 * 170.6% - 70'000 = Fr. 83'529.--

Beträge 2016

Gültig ab 1. Januar 2016

Die Verwaltungskommission hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Beträge und Werte festgesetzt:

Art. 4.5	Als AHV-Rententalter und BVG-Rententalter gilt der letzte Tag des Monats, in welchem ein Mann sein 65. Lebensjahr, eine Frau ihr 64. Lebensjahr vollendet.	
Art. 4.8	Die maximale AHV-Altersrente beträgt im Jahr	28 200 Fr.
Art. 4.8	Der maximale Koordinationsbetrag beträgt	24 675 Fr.
Art. 4.6	Der maximal versicherte Lohn beträgt	141 000 Fr.
Art. 4.11	Der Umwandlungssatz beträgt im Zeitpunkt des vollendeten	
	58. Lebensjahres	5.56%
	59. Lebensjahres	5.68%
	60. Lebensjahres	5.80%
	61. Lebensjahres	5.92%
	62. Lebensjahres	6.04%
	63. Lebensjahres	6.16%
	64. Lebensjahres	6.28%
	65. Lebensjahres	6.40%
	Der Satz ist auf Monate genau zu interpolieren, und zwar mit einem Betrag von 0,01%-Punkte pro Monat.	
Art. 5.2	Der vom Bundesrat festgesetzte Mindestlohn beträgt im Jahr	21 150 Fr.
	Der minimale versicherte Lohn beträgt im Jahr	3 525 Fr.
Art. 15.4	Die minimale AHV-Altersrente beträgt im Jahr	14 100 Fr.
Art. 19.6	Der Satz für die Verzinsung der Austrittsleistung beträgt	1.25%
Art. 22.4	Verzugszins	2.25%

Ebikon, 10.12.2015

Die Verwaltungskommission

Umwandlungssatz (Art. 4.11)

Alter im Zeitpunkt des Rentenbe- ginnns	Kalenderjahr bei Rentenbeginn								
	2014	2015	2016	2017	2018				
vollendetes 65. Lebensjahr	6,80%	6,60%	6,40%	6,20%	6,00%				

Änderungen bleiben vorbehalten.